

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 4/12 R

L 1 R 472/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 41 R 334/06 (SG Hildesheim)

..... ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersach-
sen-Bremen vom 17. November 2011 - Az. L 1 R 472/09 - wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Revisionsverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit einem von ihr unterzeichneten Schreiben vom 10.2.2012, beim BSG eingegangen am 13.2.2012, Revision gegen das ihr am 16.12.2011 zugestellte Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 17.11.2011 - L 1 R 472/09 - eingelegt.
- 2 Die Revision gegen das Urteil des LSG vom 17.11.2011 - L 1 R 472/09 - ist nicht statthaft, weil sie weder vom Berufungsgericht noch durch einen Beschluss des BSG nach einer Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160a Abs 4 S 1 SGG zugelassen worden ist (§ 160 Abs 1 SGG). Auf die Nichtstatthaftigkeit der Revision ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des Berufungsurteils ausdrücklich hingewiesen worden; danach konnte als Rechtsmittel zum BSG allein eine Nichtzulassungsbeschwerde und diese wirksam nur durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) innerhalb der Rechtsmittelfrist eingelegt werden. Die Rechtsmittelfrist lief im vorliegenden Fall bereits am 16.1.2012 ab.
- 3 Mangels Statthaftigkeit der Revision ist diese ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

